

# Präambel

Als gemeinnütziger, mildtätiger Verein wollen wir die Solidarität unter den Völkern der Erde stärken und diese Solidarität durch humanitäre Einsätze fördern. Unsere Wurzeln liegen in der Unterstützung von Asylsuchenden durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen auf ihrer Flucht vor Krieg, Vertreibung und wirtschaftlichem Elend. Mit den sich ändernden politischen Umständen verlagerte sich auch unsere Arbeit von der ursprünglich namensgebenden Balkan Route über die Türkei in die Regionen, in denen Hilfe am nötigsten gebraucht und durch uns geleistet werden kann.

Das Ziel von STELP e.V. ist es, hilfsbedürftigen Menschen beizustehen und deren Not zu lindern. Zudem wollen wir mit unserer Erfahrung und unserem Wissen andere freiwillige Helfer für einen Einsatz vor Ort gewinnen und auf ihre Aufgabe vorbereiten. Gemeinsam mit anderen Personen wollen wir langfristig aktive Solidarität mit den Menschen dieser Welt üben.

## Satzung STELP e.V. (gemeinnütziger Verein)

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen STELP.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz  
"e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung mildtätiger Zwecke für Vertriebene. Zweck ist weiter die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der

Jugendhilfe, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten:

a) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

Nr. 1 die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

Nr. 2 die wirtschaftlich nach § 28 SGB XII hilfsbedürftig sind.

Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln und durch die Hingabe von Gütern des täglichen Bedarfs wie z.B. Kleidung, Decken und Nahrung. Die Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen erfolgt ebenfalls durch sachliche Zuwendung und den bereits zuvor genannten Hilfsmaßnahmen. Der Verein kann in diesem Zusammenhang mit Hilfspersonen i. S. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zusammenarbeiten;

Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten:

b) durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe vornehmlich in Entwicklungsländern, um die Lebensbedingungen für die Landbevölkerung und sozial schwache städtische Gruppen nachhaltig zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch:

- Einkommen schaffende Maßnahmen, etwa durch die Planung und Durchführung von an die lokalen Gegebenheiten angepassten und gezielten Schulungen, die die Zielgruppe befähigen sollen, selbst ein Einkommen zu erwirtschaften;
- Ernährungssicherungsprogramme, etwa durch die Unterstützung sozialer Landwirtschafts- und Selbstversorgungsinitiativen vornehmlich in Entwicklungsländern;
- Förderung der Bildung, etwa durch die Unterstützung lokaler Bildungsinitiativen, der Planung und Durchführung eigener Bildungskurse sowie der Gewährleistung der Durchführbarkeit von Bildungsangeboten, unter anderem durch die Erhaltung der nötigen lokalen Bildungsinfrastruktur;

- Gesundheitsförderung, etwa durch die Planung und Durchführung von Workshops zu Themen wie Erste Hilfe, Hygiene oder gesunde Ernährung, die zur Steigerung der Gesundheitskompetenz und des Gesundheitsbewusstseins bei der Zielgruppe beitragen;
- c) durch eine enge Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen sowie anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland zur Förderung der Völkerverständigung und zur Verwirklichung der zuvor genannten Ziele auf breiter Basis;
- d) durch Programme und Maßnahmen zur Hilfe von Kindern und Jugendlichen, etwa durch die Errichtung von Spielflächen oder der Planung und Durchführung von pädagogischen Angeboten für benachteiligte Kinder;
- e) durch die eigene, niederschwellige Bereitstellung ehrenamtlicher Partizipationsmöglichkeiten sowie durch die Stärkung der gesellschaftlichen Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland für die Menschen vornehmlich in Entwicklungsländern, etwa durch eigenständige Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über die Situation in Entwicklungsländern sowie den Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements vornehmlich im Kontext der Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
- f) durch Aktivitäten zur Beschaffung von Mitteln und Spenden zur Erfüllung des Satzungszwecks.

Der Verein kann seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
8. Der Aufnahmeantrag muss Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.
9. Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine e-mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per e-mail führen.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein dem Vorstand für seine Arbeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewähren. Daneben hat der Vorstand, wie auch andere Vereinsmitglieder, Anspruch auf Ersatz nachgewiesener

Auslagen. Die Gewährung der Tätigkeitsvergütung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Um andere Tätigkeiten auszuüben bedarf es eines besonderen Anstellungsvertrages.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Diese sind einzeln zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu 10 Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich eine beratende Funktion wahr.

5. Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

6. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sollen in der Regel monatlich tagen.

8. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Recht auf Leitung steht dem Vorstand zu. Dieser kann auf das Vorrecht verzichten. In diesem Fall beauftragt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beauftragt zudem einen Schriftführer.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die „World Childhood Foundation Stiftung zur Förderung hilfsbedürftiger Kinder“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.